

Antrag

der Abg. Boris Palmer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Beobachtung politischer Gruppierungen durch Verdeckte Ermittler

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten:

1. Sind derzeit Verdeckte Ermittler zur vorbeugenden Bekämpfung politisch motivierter Straftaten im linksgerichteten Umfeld im Einsatz?
2. Sind Berichte zutreffend, dass die LISTA Tübingen und die sich im Wiederaufbau befindende Tübinger Antifa-Gruppe polizeilich beobachtet werden? Kommen hierbei Verdeckte Ermittler zum Einsatz?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage finden diese Überwachungen statt?
4. Von wie vielen Personen wurden in diesem Rahmen personenbezogene Daten erhoben? Werden diese Daten, und wenn ja, wie lange, gespeichert? Wer hat Zugriff auf die Daten?
5. Sind das Landeskriminalamt und/oder örtliche Polizeidienststellen an den Beobachtungen beteiligt?
6. Trifft die Vermutung zu, dass die Person, die unter dem Kürzel G.B.B. aufgetreten ist, in dieser Sache als Verdeckter Ermittler unterwegs war und ist? Wie erklärt sich sein plötzliches und vollständiges Verschwinden?

30.01.2002

Boris Palmer, Oelmayer, Bauer,
Rastätter, Dr. Witzel GRÜNE

Begründung

In der Stellungnahme auf den Antrag des Abg. Rezzo Schlauch (Drs. 11/262) führt das Innenministerium aus, dass aus der linken Szene alle Verdeckten Ermittler abgezogen worden seien. Es gibt dagegen Berichte, dass in Tübingen die „Linke Studenten Assoziation LISTA“ und die sich im Wiederaufbau befindende Antifa-Gruppe polizeilich unter dem Einsatz von verdeckten Ermittlern überwacht werden. Mit dem vorliegenden Antrag soll geklärt werden, ob diese Vermutungen zutreffen, ob dies auf einer ausreichend gesicherten rechtlichen Grundlage geschieht und ob hierbei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2002 Nr. 3-1220.5/126 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1. bis 6.:

Das Innenministerium kann sich grundsätzlich nicht zu Einzelheiten im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder vermuteten Einsatz von Verdeckten Ermittlern zur Kriminalitätsbekämpfung wegen der notwendigen Geheimhaltung derartiger operativer Einsatzmaßnahmen äußern, um das Einsatzziel von ggf. verdeckten Maßnahmen nicht zu gefährden und den Schutz von verdeckten Ermittlern sowie deren weitere Verwendung zu gewährleisten. Zu den in dem Antrag grundsätzlich angesprochenen Fragen berichtet das Innenministerium wie folgt:

Das Innenministerium setzt bei der Bekämpfung politisch motivierter Straftaten jeglicher Zielrichtung auf frühzeitiges, nachhaltiges und konsequentes Vorgehen. Das schließt erforderlichenfalls auch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern ein.

Der Einsatz Verdeckter Ermittler zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung richtet sich nach den §§ 22 und 24 Polizeigesetz (PolG) Baden-Württemberg.

Die Speicherung personenbezogener Daten regelt sich nach §§ 37 ff. PolG. Danach kann die Polizei personenbezogene Daten speichern, soweit und solange dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Je nachdem, welchem der in § 20 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 PolG genannten Personenkreise der von der Datenerhebung Betroffene zuzuordnen ist, ergeben sich unterschiedliche Speicherfristen.

Dr. Schäuble
Innenminister